

# **Ausgewählte Rechtsprechung des BGH in Insolvenzsachen**



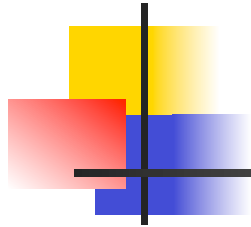
---

**Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für  
Insolvenzrecht e. V.**

**Berlin 26. November 2015**

**Referent**

**Richter am BGH Dr. Gerhard Pape**



# **Abschnitt 1**

## **ERÖFFNUNGSVERFAHREN**

# Unzulässigkeit eines Eigenantrags nach Eröffnung auf Fremdantrag

- **Unzulässigkeit eines mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung verbundenen Eigenantrags, wenn Gläubigerantrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat, auch wenn der Eröffnungsbeschluss noch nicht rechtskräftig ist (BGH, Beschl. v. 4.12.2014 – IX ZB 5/14, ZInsO 2015, 90)**
  - **SV: Eigenantrag mit RSB-Antrag eines Rechtsanwalts, nachdem dieser auf Hinweis gem. § 20 Abs. 2 InsO nicht reagiert und erst nach Eröffnung auf Fremdantrag Beschwerde eingelegt und Eröffnungsantrag gestellt hatte**
  - **Unzulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Insolvenzeröffnung, wenn bereits ein Gläubigerantrag zur Insolvenzeröffnung geführt hat und Insolvenzverfahren noch andauert**
  - **Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ebenfalls unzulässig, wenn er ihn nicht vor der Entscheidung über den Gläubigerantrag zusammen mit einem eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat**
- **Verpflichtung des Schuldners, sich nach Erhalt des Hinweises nach § 20 Abs. 2 InsO zu entscheiden, ob er Einwendungen gegen den Gläubigerantrag erheben oder selbst Eigenantrag stellen will**



## **Glaubhaftmachung eines Eröffnungsgrundes - Weiterverfolgung des Eröffnungsantrages**

---

- **Für Glaubhaftmachung fortbestehender Zahlungsunfähigkeit nach Ausgleich der Forderung des antragstellenden Sozialversicherungsträgers nicht stets Vortrag neuer Tatsachen erforderlich (BGH, Beschl. v. 18.12.2014 – IX ZB 34/14, ZInSO 2015, 301)**
  - **Vortrag zu erneutem Beitragsrückstand, neuerlichem erfolglosen Vollstreckungsversuch oder aktuellen Zahlungsverhalten des Schuldners gegenüber anderen Gläubigern, angesichts des Eilcharakters des Eröffnungsverfahrens auch einem Sozialversicherungsträger oft nicht möglich**
- **Gesetzgeberische Ziel, mehrfach aufeinander folgenden, durch gezielte Zahlungen des Schuldners erledigten Eröffnungsanträgen zu begegnen schwerlich erreichbar, wenn der Gläubiger weiterhin bestehende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nur durch neuen Tatsachenvortrag glaubhaft machen könnte**
  - **Für Beurteilung, ob nach Forderungsausgleich Zahlungsunfähigkeit des Schuldners weiterhin wahrscheinlich, kann vorangegangener Insolvenzantrags von Bedeutung sein**



# Reichweite der Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer GmbH

---

- **Pflicht des Geschäftsführers über alle rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft einschließlich gegen Gesellschafter und ihn selbst gerichteter Ansprüche Auskunft zu erteilen, bei Insolvenzantrag gegen von ihm geführte GmbH (BGH, Beschl. v. 5.3.2015 – IX ZB 62/14, ZInsO 2015, 740)**
  - **Keine Verpflichtung des Geschäftsführers zu Angaben über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche – zB aus § 64 GmbHG**
  - **Geltung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners aus § 97 InsO gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 InsO auch im Insolvenzeröffnungsverfahren**
  - **Auskunftspflicht der Mitglieder des Vertretungsorgans, die binnen zwei Jahren vor Antragstellung als Geschäftsführerin der GmbH abberufen wurden nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 1 Satz 2 InsO – grds. Erzwingung durch Vorführung und Haftanordnung**



# Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren

---

- **Keine Masseverbindlichkeit bei irrtümlicher Rückbuchung einer vom Schuldner schon genehmigten Lastschrift vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den zum Einzug von Forderungen ermächtigten, mitbestimmenden vorläufigen Insolvenzverwalter (BGH, Urt. v. 29.1.2015 – IX ZR 258/12, ZInsO 2015, 393)**
  - Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO aus der Insolvenzmasse zu befriedigender Anspruch bei Auszahlung erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Beklagten
- **Bloße Insolvenzforderung, wenn zurückgebuchter Lastschriftbetrag schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die Schuldnerin oder an den Beklagten ausgezahlt worden ist**
- **Entsprechende Anwendung von § 55 Abs. 2 Satz 1 InsO auf Rechtshandlungen eines bloß mitbestimmenden vorläufigen Insolvenzverwalters kommt nicht in Betracht**
  - Ermächtigung, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen nicht ausreichend, weil keine Ermächtigung, Masseverbindlichkeiten zu begründen



# Vorläufiger Verwalter – ungerechtfertigte Bereicherung I

---

- **Bereicherungsansprüche wegen rechtsgrundloser Zahlungen auf das Vollrechtstreuhandkonto eines vorläufigen Insolvenzverwalters richten sich gegen diesen persönlich und nicht gegen den Schuldner (BGH, Urt. v. 26.3.2015 – IX ZR 302/13, ZInsO 2015, 1151)**
  - **Unrechtmäßige Zurückbuchung von Lastschriften auf Widerruf des zum Forderungseinzug ermächtigten vorl. Insolvenzverwalters, hinsichtlich derer Schuldner zugleich Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger**
- **Überweisungen auf Vollrechtstreuhandkonto des vorl. Verwalters = Leistungen an diesen, nicht an Schuldner**
  - **Keine Berechtigung des bloß mitbestimmenden vorl. Insolvenzverwalters, Konto zu eröffnen, aus dem die Schuldnerin berechtigt und verpflichtet wurde.**

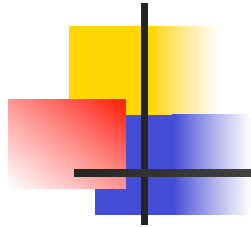


# **Vorläufiger Verwalter – ungerechtfertigte Bereicherung II**

---

- **Auf Vollrechtstreuhandkonto von Drittschuldner eingezahltes Geld, fällt nicht in das Vermögen des späteren Insolvenzschuldners und stellt nach Insolvenzeröffnung keine Insolvenzmasse dar**
  - Schuldner erlangt nichts, was nach Bereicherungsrecht herauszugeben wäre
- **Leistungsverhältnis, in welchem eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung zu erfolgen hat, entsteht im Verhältnis zwischen überweisender Bank und dem vorläufigem Insolvenzverwalter als Inhaber des Treuhandkonto**
  - Erste Inkassostelle greift berechtigt auf Konto zu, wenn Personenidentität zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger besteht





# **Abschnitt 2**

## **ANFECHTUNGSRECHT**

# Deckungsanfechtung - Kreditkartenzahlung

**Deckungsanfechtung in der Insolvenz des Karteninhabers nur gegen das Vertragsunternehmen und nicht gegen den Kartenaussteller im Fall des Einsatzes einer Kreditkarte als Barzahlungersatz (BGH, Urt. v. 23.10.2014 – IX ZR 290/13, ZInsO 2014, 359)**

- **Bei Einschaltung einer Zwischenperson, die eine Zuwendung an einen Dritten bewirkt und damit zugleich unmittelbar das den Insolvenzgläubigern haftende Vermögen vermindert (mittelbare Zuwendung), richtet sich Deckungsanfechtung allein gegen den Dritten als Empfänger, wenn es sich für diesen erkennbar wirtschaftlich um eine Leistung des Schuldners handelt**
- **Behandlung mittelbarer Zuwendungen als habe befriedigter Gläubiger unmittelbar von dem Schuldner erworben; Ausschluss der Deckungsanfechtung gegen den Leistungsmittler**
  - **Beispiel: Schuldner überträgt Bankguthaben durch Überweisung auf Leistungsempfänger**
  - **Ebenso Zahlungsverkehr mittels Kreditkarte, wenn der Einsatz der Kreditkarte nur die Funktion des Bargeldersatzes hat und keine Kreditgewährung erfolgt**

# Deckungsanfechtung – insolvenzfestes Absonderungsrecht

**Darlegungs- und Beweislast des Insolvenzverwalters für eine nachträgliche Wertschöpfung, die erst zur Werthaltigkeit des Absonderungsrechts geführt hat, wenn Anfechtungsgegner ein anfechtungsfest begründetes Absonderungsrecht an einer abgetretenen Forderung zusteht, welches die objektive Gläubigerbenachteiligung ausschließt (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – IX ZR 110/13, ZInsO 2015, 1497)**

- **SV: Verrechnung eines Zahlungseingangs durch die Bank, der Forderung (aus Grundstückskaufvertrag) sicherungszediert war**
- **Herstellung der Verrechnungslage durch Gläubiger nicht nach § 129 Abs. 1 InsO benachteiligend und damit nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO iVm §§ 130, 131, 133 InsO anfechtbar, wenn Bank ein insolvenzfestes Pfandrecht an dem neu entstandenen Anspruch der Schuldnerin aus § 667 BGB gemäß Nr. 14 AGB-Banken erworben hat (Sicherheitentausch)**
  - **Grundsätzlich auch Werthaltigmachen zukünftiger Forderungen aus einer Globalzession als selbständig anfechtbare Rechtshandlung anzusehen**
  - **Beweislast des Verwalters dafür, dass Werthaltigmachen innerhalb der Fristen der §§ 130, 131 InsO liegt**



# Vorsatzanfechtung – Rückgängigmachung der Gläubigerbenachteiligung

---

- **Liegt anfechtbare Rechtshandlung in Überweisung eines Guthabens des Schuldners auf Konto eines Dritten, wird objektive Gläubigerbenachteiligung nicht dadurch wieder rückgängig gemacht, dass Dritter den Betrag planmäßig abhebt und dem Schuldner in bar zur Verfügung stellt (BGH, Urtr. v. 10.9.2015 – IX ZR 215/13, ZInsO 2015, 2180)**
  - **SV: Überweisung von Geldbeträgen auf Konto der Ehefrau, Rückgabe in bar, Anfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) ggü. Ehefrau durch Verwalter im Verfahren über das Vermögen des Ehemannes**
  - **Verpflichtung des uneigennütigen Treuhänders, der anfechtbar erlangte Gelder des Schuldners weisungsgemäß an diesen zurückzahlt, zum Wertersatz, ohne sich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen zu können (Fortführung von BGH, Urteil vom 26. April 2012, IX ZR 74/11, BGHZ 193, 129 Rn. 30 ff)**
- **Keine Anfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO mangels Unentgeltlichkeit im Hinblick auf Herausgabeanspruch aus § 667 BGB**



# Vorsatzanfechtung - kein Nachweis der Zahlungsunfähigkeit durch Handelsbilanz

---

- **Zur Prognose drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) aufgrund künftig fällig werdender Verbindlichkeiten (BGH, Beschl. v. 5.2.2015 – IX ZR 211/13, ZInsO 2015, 841)**
  - **Muss Zahlungsunfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz ermittelt werden, weil Ableitung aus einer regelmäßig einfacher festzustellenden Zahlungseinstellung nicht möglich, sind dazu eigenständige insolvenzrechtliche Feststellungen erforderlich**
  - **Insolvenzrechtliche Liquiditätsbilanz regelmäßig nicht mit einer Handelsbilanz, welche idR nicht geeignet, eine Überschuldung darzutun, gleichzusetzen**
  - **Auf künftig fällig werdende Verbindlichkeiten gestützte Prognose drohender Zahlungsunfähigkeit setzt voraus, dass Fälligkeit im Prognosezeitraum überwiegend wahrscheinlich**
  - **Keine überwiegende Wahrscheinlichkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 InsO, wenn vor Beweisaufnahme im Vorprozess offen, ob Schuldner (konkret aus § 25 HGB) in Anspruch genommen werden kann**



# Vorsatzanfechtung – verzögerte Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

---

- **Gerechtfertigter Schluss auf Zahlungseinstellung des Schuldners und Benachteiligungsvorsatz, wenn Sozialversicherungsbeiträge mehrere Monate verspätet abgeführt werden (BGH, Ur. v. 7.5.2015 – IX ZR 95/14, ZInsO 2015, 1262)**
  - **Rechtshandlungen des Schuldners auch bei Zahlungen (Überweisungen) unter Vollstreckungsdruck/-androhung**
  - **I.d.R. Handlung mit Benachteiligungsvorsatz, wenn Schuldner zahlungsunfähig und seine Zahlungsunfähigkeit kennt**
  - **Vermutete Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes bei Wissen um Zahlungsunfähigkeit des Schuldners**
  - **Ableitung aus auf Zahlungseinstellung hindeutenden Beweisanzeichen – regelmäßig mehrere verspätete Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen starkes Indiz**
  - **Zurechnung der Kenntnis des Hauptzollamtes bei Vollstreckung**
  - **Hemmung der Verjährung hinsichtlich aller ausreichend bestimmten, eingeklagten Betrag nicht übersteigender Teilansprüche**



# Vorsatzanfechtung - Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung

---

- **Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (BGH, Beschl. v. 16.4.2015 – IX ZR 6/14, ZInsO 2015, 898)**
  - **Bitte um Ratenzahlung nur dann Indiz für Zahlungseinstellung, wenn vom Schuldner mit der Erklärung verbunden, seine fälligen Verbindlichkeiten (anders) nicht begleichen zu können**
  - **Zahlt Schuldner vereinbarte Raten jeweils um einige Tage verspätet und löst dies das Eingreifen der vereinbarten dreitägigen Verfallklausel aus, so dass offener Restbetrag zur Zahlung fällig wird, kann Wiederaufleben einer Zahlungseinstellung nicht festgestellt werden, wenn zuvor vorhanden gewesene Zahlungseinstellung nicht festgestellt ist**



# Vorsatzanfechtung - Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung

---

- **Keine den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entsprechende Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung gegenüber Inkassoinstitut, wenn sie nach mehrmaligen fruchtlosen Mahnungen und nicht eingehaltenen Zahlungszusagen ausgesprochen wird (BGH, Beschl. v. 24.9.2015 – IX ZR 308/14, ZInsO 2015, 2217)**
  - **Auslegung der Bitte um Ratenzahlung unter den gegebenen Umständen dahin möglich, dass Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten nicht anders nicht begleichen zu können**





# Vorsatzanfechtung – bargeschäftsähnliche Handlung

---

- **Beweisanzeichen der Kenntnis des Schuldners von seiner Zahlungsunfähigkeit für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und dessen Wegfall; Einziehung von Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung betreffend die Lieferung von Backzutaten unter Eigentumsvorbehalt (BGH, Urt. v. 12.2.2015 – IX ZR 180/12, ZInsO 2015, 628)**
  - **Kennt der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit, kann das daraus folgende starke Beweisanzeichen für seinen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei der Befriedigung eines Gläubigers entfallen, wenn der mit diesem vorgenommene Leistungsaustausch bargeschäftsähnlichen Charakter hat und zur Fortführung des Unternehmens notwendig ist.**
  - **Das aus der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit abgeleitete Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz entfällt trotz Belieferung des Schuldners zu marktgerechten Preisen nicht, wenn es wegen eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts des Geschäftspartners an dem erforderlichen unmittelbaren Austausch gleichwertiger Leistungen fehlt oder der Schuldner weiß, dass mit der Fortführung des Unternehmens weitere Verluste anfallen, die für die Gläubiger auch auf längere Sicht ohne Nutzen sind.**



# Vorsatzanfechtung - Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes

---

- **Kenntnis von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei Rückzahlungen im Rahmen eines Schneeballsystems (BGH, Urt. v. 8.1.2015 – IX ZR 198/13, ZInSO 2015, 299)**
  - **Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen an Gläubiger nach Fälligkeit auf Drängen des Anwalts des Gläubigers, dem nach Internetauftritt vom Schuldner betriebenes Schneeballsystem bekannt war**
- **Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit**
  - **Keine Zurechnung von Kenntnissen aus anderen Mandaten im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts**
  - **Zurechnung von Kenntnissen, welche Anwalt aus allgemein zugänglichen Quellen bezogen hat**
    - **Hat Anwalt Kenntnisse sogar auf Internetseite oder gegenüber einer Zeitung öffentlich bekanntgegeben, kann der Mandant einer Wissenszurechnung nicht mehr durch Hinweis auf die anwaltliche Schweigepflicht entgegenreten**



# Unentgeltlichkeit – markenrechtliche Unterlassungserklärung

---

- **Weder für den Fall einer Zuwiderhandlung übernommene Verpflichtung zu einer Vertragsstrafe noch deren Zahlung stellt unentgeltliche Leistung des Verletzers eines Markenrechts dar, wenn dieser sich dem Anspruch des Verletzten durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unterwirft (BGH, Beschl. v. 16.4.2015 – IX ZR 180/13, ZInSO 2025, 1212)**
  - **Verlust des Recht, Anspruch auf Unterlassung aus § 14 Abs. 5 MarkenG auf gesetzlich vorgesehenem Weg durchzusetzen, stellt ausgleichende Gegenleistung des Verletzten dar**
  - **Gilt in gleicher Weise für die auf strafbewehrter Unterlassungsverpflichtung des Schuldners beruhende Verpflichtung zur Zahlung im Fall der Zuwiderhandlung**



# **Anfechtung unentgeltlicher Zahlungen - qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung I**

---

- **Anfechtbarkeit trotz qualifizierten Rangrücktritts bei Insolvenzreife bewirkter (Zins-)Zahlungen als unentgeltliche Leistung i.S.d. § 134 InsO (BGH, Urt. v. 3.5.2015 – IX ZR 133/14, ZInsO 2015, 681)**
  - **Qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung = Schuld- oder Schuldänderungsvertrag, nach dessen Inhalt Forderung des Gläubigers nicht mehr passiviert wird und nur im Falle eines die Verbindlichkeiten übersteigenden Aktivvermögens befriedigt werden darf**
  - **Vertrag zugunsten der Gläubigergesamtheit (§ 328 BGB), der ab Eintritt der Insolvenzreife nicht durch Abrede des Schuldners mit dem Gläubiger der Forderung aufgehoben werden kann**
  - **Kondizierbarkeit der Zahlung mangels Rechtsgrundes , falls mit qualifiziertem Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit trotz Insolvenzreife beglichen wird**



# **Anfechtung unentgeltlicher Zahlungen - qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung II**

---

- **Nachrangabrede, die nur im Insolvenzfall greifen soll, wäre ungeeignet, eine Überschuldung des Unternehmens abzuwenden, weil der Gläubiger nicht gehindert wäre, seine Forderung vor Verfahrenseröffnung durchzusetzen**
  - **Ermittlung des Inhalts durch Auslegung**
- **Ebenso, falls Vereinbarung Gläubiger nur hinter bestimmte einzelne Gläubiger zurücktreten lässt**
- **Passivierung nur vermeidbar, wenn sich Rangrücktrittsvereinbarung auf den Zeitraum vor und nach Insolvenzeröffnung erstreckt und Gläubiger dauerhaft an Geltendmachung gehindert - Rang hinter § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO genügt**
  - **Kein Zahlungsanspruch bei drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit - Durchsetzungssperre**
  - **Keine zweiseitige Aufhebung der Vereinbarung als Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB) zum Vorteil aller Gläubiger durch Abrede des Schuldners mit Forderungsgläubiger**

# Wirkungen der Anfechtung – Auflassungsvormerkung I

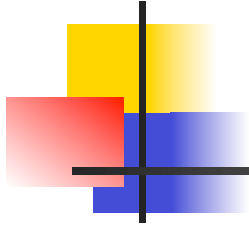
**Kein Wiederaufleben der Kaufpreisforderung eines Grundstücksverkäufers, dessen Kaufpreisforderung durch Zahlungen eines Dritten erfüllt worden ist, welche Insolvenzverwalter über des Vermögen des Dritten nach Verfahrenseröffnung angefochten hat, bevor der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch erfüllt ist, wenn Fristsetzung schon vor Rückgewähr erfolgte (BGH, Ur. v. 8.1.2015- IX ZR 300/13, ZInSO 2015, 446)**

- **SV: Klage eines durch Auflassungsvormerkung gesicherten Grundstücks-(zweit)käufers auf Beseitigung der Auflassungsvormerkung eines vorhergehenden Käufers, dessen Kaufpreisverbindlichkeit teilweise durch die Zahlung einer Tochtergesellschaft getilgt worden ist, nachdem Insolvenzverwalter der Tochtergesellschaft die Drittzahlung angefochten hat und der Verkäufer daraufhin vom Vertrag mit dem Erstkäufer zurückgetreten ist**
- **Entscheidung BGH: Kein Anspruch auf Löschung der Auflassungsvormerkung aus § 894 BGB, weil keine tatsächliche Rückgewähr aufgrund der Anfechtung und deshalb Fristsetzung mit Rücktrittsdrohung ins Leere gehend, so dass Grundbuch nicht unrichtig**

# Wirkungen der Anfechtung – Auflassungsvormerkung

## II

- **Fristsetzung zur Erfüllung der wieder aufgelebten Kaufpreisforderung und Androhung des Rücktritts vom Vertrag erst zulässig, wenn Rückzahlung tatsächlich erfolgt ist**
  - **Vor der Fälligkeit der Leistung keine wirksame Fristsetzung zur Leistung oder zur Nacherfüllung nach § 323 BGB; Nachfristsetzung ist unbeachtlich ( BGH, NJW 2006, 1198)**
- **Gem. § 144 Abs. 1 InsO Wiederaufleben der Forderung des Empfängers einer anfechtbaren Leistung erst, wenn dieser das Erlangte tatsächlich an den anfechtenden Insolvenzverwalter zurückgewährt hat**
- **Anwendbarkeit der Vorschrift auch im anfechtungsrechtlichen Drei-Personen-Verhältnis**
  - **Anfechtungsvoraussetzungen unerheblich solange keine Rückzahlung erfolgt**



# Unterabschnitt

**RECHTSPRECHUNG ZUR ANFECHTUNG DER RÜCKGEWÄHR  
VON GESELLSCHAFTERDARLEHEN**





# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen I

---

- **Kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung der von einem Gesellschafter vermieteten Betriebsanlagen in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG in Gründung (BGH, Urt. v. 29.1.2015 – IX ZR 279/13, ZInsO 2015, 559)**
  - **Fall: Klage der von zwei Kommanditisten einer GmbH & Co KG (der Schuldnerin) gebildeten GbR, welche an die Gesellschaft Geschäftsräume, Lagerhallen, Maschinen usw. für mtl. ca. 30.000 € vermietet hatten, auf Feststellung von Masseverbindlichkeiten (Mietzins für die Zeit ab Verfahrenseröffnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung und Nutzungsentschädigung für die Zeit bis zur Rückgabe durch den Verwalter) nach Kündigung des Verwalters kurze Zeit nach Verfahrenseröffnung und Anzeige der Masseunzulänglichkeit; Aufrechnung des Verwalters mit Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung auf Rückgewähr von Mietzahlungen aus der Zeit vor Eröffnung**



# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen II

---

- **Zustandekommen eines Mietvertrags zwischen der Klägerin und der Schuldnerin**
- **Fortbestehen der Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO mit Wirkung für die Insolvenzmasse**
  - **Verdrängung von § 103 Abs. 1 InsO durch § 108 InsO**
  - **Erfassung des gesamten Mietverhältnisses über unbewegliche und bewegliche Gegenstände durch § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO bei Mischmietverhältnissen, wenn Vermietung der unbeweglichen Gegenstände den Schwerpunkt des Vertrages ausmacht**
- **Nach Eröffnung begründete Mieten keine nachrangigen Forderungen i.S.v. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, sondern vielmehr Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2, § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO)**



# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen III

---

- **Keine Anwendung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 auf nach Verfahrenseröffnung zugunsten eines Gesellschafters aus einem Mietverhältnis hervorgegangene Masseverbindlichkeiten**
  - **Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung seitens des Gesellschafters überlassener Betriebsmittel abweichend vom früheren Eigenkapitalersatzrecht nach MoMiG nicht mehr anzuerkennen**
  - **Nutzungsüberlassung keine Kreditgewährung, anderes § 135 Abs. 3 Satz 1 und 2 InsO nicht zu entnehmen**
- **§ 135 Abs. 3 Satz 1 und 2 InsO sieht zu Lasten des Gesellschafters für Gegenstände, die zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners von erheblicher Bedeutung, eine Aussonderungssperre von längstens einem Jahr verbunden mit einem Ausgleichsanspruch vor, der sich auf den Durchschnitt der vor Verfahrenseröffnung tatsächlich gezahlten Vergütung ermäßigt - keine Fortschreibung des Eigenkapitalersatzrechts**



# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen IV

- **Keine Minderung des Vergütungsanspruchs der Klägerin auf den Durchschnitt des im letzten Jahr von der Schuldnerin tatsächlich Geleisteten nach Maßgabe des § 135 Abs. 3 Satz 2 InsO, wenn Vorschrift mangels Aussonderungsverlangens des Gesellschafters nicht eingreift**
  - **Erfassung gesellschaftergleicher Dritter durch § 135 Abs. 3 InsO – gilt auch für ein mit Schuldnerin verbundenes Unternehmen**
  - **Erfassung von Leistungen Dritter, wenn dieser bei wirtschaftlicher Betrachtung infolge einer horizontalen oder vertikalen Verbindung einem Gesellschafter gleichsteht**
  - **Entstehung eines gesetzlichen Nutzungsverhältnisses**
    - **§ 135 Abs. 3 InsO nicht einschlägig, wenn Gesellschafter kein Aussonderungsrecht gegenüber der Schuldnerin erhebt, sondern das Mietverhältnis fortsetzt, anders bei Sonderkündigung durch Verwalter**
    - **Ausnahmecharakter des § 135 Abs. 3 InsO**
  - **Nach § 135 Abs. 3 InsO geminderte Vergütung stellt Masseverbindlichkeit dar**



# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen V

---

- **Bestimmung der Höhe des Ausgleichs nach dem im letzten Jahr tatsächlich vom Schuldner Geleisteten**
- **Bei Unterschreitung der Nutzungsdauer von einem Jahr Durchschnitt der während dieses Zeitraums erbrachten Zahlungen**
- **Außerachtlassung anfechtbarer Zahlungen bei der Bemessung des Anspruchs – Anrechnung nur solcher Zahlungen, die der Gesellschafter trotz Verfahrenseröffnung behalten darf**
- **Stichtag für Berechnung der Jahresfrist abweichend vom Wortlaut nicht Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung, sondern entsprechend den allgemeinen anfechtungsrechtlichen Grundsätzen Zeitpunkt der Antragstellung**
- **Bei Fortdauert des Mietverhältnisses (§ 108 Abs. 1 Satz 1 InsO) über Eröffnung hinaus, kann Vermieter vom Insolvenzverwalter Begleichung der vereinbarten Miete als Masseverbindlichkeit verlangen**
  - **Anders bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch Verwalter, der aber Nutzung zeitweise fortsetzen will – dann nur nach § 135 Abs. 3 InsO geminderte Vergütung**



# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen VI

---

- **Unanwendbarkeit des § 135 Abs. 3 InsO im Fall der Stilllegung des Betriebs – Vorschrift mit § 22 Abs. 2 Nr. 5 InsO verwandt**
- **Voraussetzung für Ermäßigung des Entgeltanspruchs gemäß § 135 Abs. 3 Satz 2 InsO, dass vertragliches Besitzrecht der Gesellschaft beendet ist**
  - **§ 135 Abs. 3 InsO auf Gewährung eines zeitlich beschränkten entgeltlichen Nutzungsrechts der Masse gerichtet**
  - **Ausfluss der Treuepflicht des Gesellschafters, dass zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassene Gegenstände nach Verfahrenseröffnung nicht jederzeit rückholbar, wenn für Betriebsfortführung von erheblicher Bedeutung**
  - **Nutzung im Gegensatz zum vormaligen Eigenkapitalersatzrecht nicht unentgeltlich**
  - **Keine Möglichkeit, das Nutzungsverhältnis dauerhaft fortzuführen und während des ersten Jahres nur nach § 135 Abs. 3 Satz 2 InsO ermäßigte Vergütung zu entrichten**



# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen VII

---

- **Keine Anfechtung verspäteter Mietzahlungen der Schuldnerin an die Klägerin gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO**
  - **Zahlung vertraglichen Nutzungsentgelts gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO nur als Befriedigung einer einem Darlehen gleichgestellten Forderung anfechtbar, nicht als Befriedigung einer Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens nach Nr. 1**
  - **Tilgung von Nutzungsentgelten nicht als Darlehensrückzahlung, sondern nur im Falle einer vorherigen Stundung oder eines Stehenlassens als Befriedigung einer darlehensgleichen Forderung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO der Anfechtung unterworfen**
  - **Ausscheiden einer rechtlichen oder rein faktischen Stundung, die zur Umqualifizierung als Darlehen führt, bei bargeschäftlicher Abwicklung**
    - **Baraustausch im Fall länger wählender Vertragsbeziehungen, sofern Leistung und Gegenleistung binnen eines Zeitraums von 30 Tagen abgewickelt werden (BGH, Urt. v. 10.7. 2014 - IX ZR 192/13, ZInsO 2014, 1602 Rn. 31 ff.)**

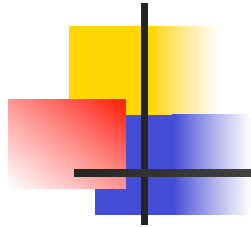


# Nutzung von vom Gesellschafter gemieteter Betriebsanlagen VIII

---

- **Kein Anspruch des Vermieters/Gesellschafters auf Nutzungsentschädigung wegen verspäteter Rückgabe**
  - **Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, § 546a Abs. 1 BGB nur unter engen Voraussetzungen**
    - Rein tatsächliche Nutzung durch Verwalter nicht ausreichend
  - **Erforderlich, dass Verwalter für die Masse Besitz an der Mietsache ergreift und zugleich den Vermieter gegen dessen Willen gezielt von der Nutzung ausschließt**
    - Verwalter verfügt allein über die Schlüssel und lagert Sachen ein
    - Verwalter setzt nach Beendigung des Hauptmietvertrages als Zwischenvermieter Untermietverträge fort und zieht Mietzahlungen ein
- **Kein Masseanspruch aus § 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2, § 546a Abs. 1 BGB wegen verspäteter Räumung der Mietsache**
  - **Insolvenzrechtlich bevorzugt nur die Beseitigung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetretener nachteiliger Veränderungen**





# **Abschnitt 3**

## **REGELINSOLVENZVERFAHREN**



# Kündigung der Wohnung wegen Zahlungsrückständen

---

- **Geltung der Kündigungssperre des § 112 InsO nach Wirksamwerden der Enthftungserklärung des Insolvenzverwalters gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO weder im Insolvenzverfahren noch in dem sich daran anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 ff. InsO) (BGH, Urt. v. 17.6.2015 – VIII ZR 19/14, ZInsO 2015, 1748)**
  - **Nach Wirksamwerden der Enthftungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO rückständige Mieten, mit deren Zahlung der Mieter bereits vor Insolvenzantragstellung in Verzug geraten war, bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer (auch) hierauf gestützten fristlosen Kündigung des Vermieters nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BGB zu berücksichtigen**
- **Kein Ende des Verzugs (§§ 286 ff. BGB) des Mieters mit der Entrichtung der Miete mit der Insolvenzeröffnung**

# Fortsetzung des Mietverhältnisses in der Insolvenz des Vermieters

- **Keine Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Wirkung für die Insolvenzmasse in der Insolvenz des Vermieters, wenn es zwar in Vollzug gesetzt war, der Mieter aber den Besitz der Wohnung bei Insolvenzeröffnung wieder aufgegeben hatte (BGH, Ur. v. 1.12.2014 – IX ZR 87/14, ZInsO 2015, 141)**
  - **Fall: Erfolgreiche Klage des IV des Vermieters auf Feststellung der Beendigung des MV gegen den vorübergehend aufgrund einer Sanierungsvereinbarung ausgezogenen Mieter, wobei IV Sanierung wegen fehlender Mittel nicht weiter fortführen konnte und gem. § 103 InsO Nichterfüllung der Sanierungsvereinbarung wählte**
- **Kein Fortbestehen des Mietverhältnisses über die Wohnung gem. § 108 InsO mit Wirkung für die Insolvenzmasse**
- **Wirksame Ausübung seines Wahlrechts nach § 103 Abs. 1 InsO**
- **Mieter nach Auszug aus zu sanierender Wohnung weder deren unmittelbarer noch mittelbarer Besitzer**
  - **Folge: nicht § 108 Abs. 1 InsO, sondern § 103 Abs. 1 InsO anwendbar**



# Einberufung der Gläubigerversammlung

- **Kein Antragsrecht des Insolvenzverwalters auf Einberufung der Gläubigerversammlung zur Abstimmung über die Abberufung des Sonderinsolvenzverwalters und die Aufhebung der Sonderinsolvenzverwaltung (BGH, Beschl. v. 23.4.2015 – IX ZB 29/13, ZInsO 2015, 1100)**
  - Grds. Befugnis der Gläubigerversammlung Abberufung des gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalters /des Insolvenzverwalters aus wichtigem Grund anzuregen
  - Keine entsprechende Befugnis des Verwalters hinsichtlich des Sonderinsolvenzverwalters
- **Keine Einschränkung der Befugnisse des Verwalters durch Bestellung eines Sonderverwalters**
  - **Aufgabenerfüllung in Bereich, in dem Verwalter nicht tätig werden kann – Folge: keine Antragsrechte des Verwalters**



# Zwangssicherungshypothek - Löschungsbewilligung

---

- **Keine Verpflichtung (§ 242 BGB) des durch Zwangssicherungshypothek nachrangig gesicherten Gläubigers, dessen Recht bei Verwertung des Grundstücks wegen dessen wertausschöpfender Belastung durch im Rang vorgehende Rechte keinen Anteil am Erlös erwarten lässt, im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers zugunsten vom Insolvenzverwalter beabsichtigter freihändiger lastenfreien Veräußerung des Grundstücks Löschung seines Sicherungsrechts zu bewilligen (BGH, Urt. v. 30.4.2015 – IX ZR 301/13, ZInsO 2015, 1097)**
  - **Insolvenzzweckwidrigkeit (Nichtigkeit) einer Geldleistung zu Lasten der Masse an durch wertlose Grundschuld gesicherten Gläubiger für die Erteilung einer Löschungsbewilligung**
  - **Wirksamkeit der Vereinbarung einer Zahlung aus dem Erlös des freihändigen Verkaufs zu Lasten der vorrangig gesicherten Gläubiger an nachrangig gesicherten Gläubiger**



# Irrtümliche Überweisung auf Massekonto nach Verfahrenseröffnung

---

- **Wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens infolge Namensverwechslung irrtümlich eine Überweisung auf ein (früheres) Konto des Schuldners erbracht, mindert sich der Bereicherungsanspruch in Höhe der durch die Zahlung zum Nachteil der Masse verursachten Kosten (BGH, Urt. V. 5.3.2015 – IX ZR 164/14, ZInsO 2015, 742)**
  - **Fall: Fehlüberweisung von ca. 3 Mio. € auf Konto der namensähnlichen Schuldnerin, Anerkenntnis eines Bereicherungsanspruchs gegen die Masse durch Insolvenzverwalter (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO), Rücküberweisung von ca. 2,65 Mio. € durch IV, Klage auf Restzahlung i.E. erfolglos wegen berechtigten Abzugs der Erhöhung der Vergütung des Verwalters pp.**
- **Bank trotz 4 Jahre zuvor infolge Verfahrenseröffnung erloschenen Girovertrages in dessen Nachwirkung weiter befugt, im Interesse früherer Kundin eingehende Zahlungen für sie entgegenzunehmen**
- **Herausgabepflicht des Verwalters aus rechtsgrundloser Bereicherung auf noch vorhandene Bereicherung der Masse beschränkt**
  - **Infolge Fehlüberweisung erhöhte Verfahrenskosten/Verwaltervergütung absetzbar – kein Grund, Insolvenzgläubiger damit zu belasten**



# Insolvenzverwalterhaftung - Beginn der Verjährungsfrist **I**

- **Beginn der Verjährung eines Anspruchs des Insolvenzschuldners gegen Insolvenzverwalter auf Ersatz eines Gesamtschadens frühestens mit Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens (BGH, Urt. V. 16.7.2015 – IX ZR 127/14, ZInsO 2015, 1732)**
  - **SV: Verjährenlassen nicht freigegebener Schadensersatzansprüche des Schuldners aus Verkehrsunfall durch Insolvenzverwalter; Inanspruchnahme des Verwalters durch Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. § 213 InsO**
- **Verstoß gegen dem Verwalter auch gegenüber dem Schuldner obliegende Pflicht aus § 60 Abs. 1 InsO zur bestmöglichen Erhaltung und Verwertung der Insolvenzmasse**
  - **Verfolgung von Gesamtschäden (§ 92 InsO) während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur durch Insolvenzverwalter, neu bestellten Insolvenzverwalter oder Sonderinsolvenzverwalter**



# **Insolvenzverwalterhaftung - Beginn der Verjährungsfrist II**

---

- **Hinderung sowohl der Insolvenzgläubiger als auch des Schuldners während des laufenden Insolvenzverfahrens Schadensersatzanspruch gegen den Verwalter aus § 60 InsO einzuklagen und so den Lauf der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu hemmen**
  - **Offen, ob trotz fehlender rechtlicher Befugnis zu verjährungsunterbrechenden Maßnahmen Kenntnis der Gläubiger maßgebend, wenn sämtliche sich über den Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen im Klaren sind, aber keiner von ihnen eine Sonderinsolvenzverwaltung oder die Ablösung des schadensersatzpflichtigen und die Einsetzung eines neuen Verwalters beantragt**
- **Möglichkeit des Schuldners Aufsichtsmaßnahmen des Gerichts nach § 58 InsO anzuregen nicht ausreichend für Annahme, Schuldner könne während des Verfahrens Verjährungshemmung bewirken**
- **Möglichkeit, um die Freigabe des Schadensersatzanspruchs aus § 60 InsO zu bitten, ebenfalls unerheblich**





# Entlassung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren

---

- **Keine automatische Unwirksamkeit der Entlassung des in Verbraucherinsolvenz bestellten Treuhänders, wenn ein auf Eigenantrag eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren unzulässigerweise in Regelinsolvenzverfahren übergeleitet wird und damit die Entlassung des Treuhänders und die Bestellung eines Insolvenzverwalters einhergeht, der Verweisungsbeschluss nach einer Beschwerde aber aufgehoben wird (BGH, Beschl. v. 5.3.2015 – IX ZB 27/14, ZInsO 2015, 949)**
  - Folgeentscheidung zu BGH, Beschl. v. 25.4.2013 - IX ZB 179/10, ZInsO 2013, 1100
- **Eingesetzter Insolvenzverwalter bleibt im Amt, wegen Grundsatz, dass aus Gründen der Rechtssicherheit Hoheitsakt wirksam ist, bis er in dem dafür vorgesehenen Verfahren beseitigt wurde**
  - Für Beschwerdeführer vom Gesetz nicht vorgesehener Rechtsmittelzug kann auch durch eine Fehlentscheidung des ersten Rechtsmittelgerichts nicht eröffnet werden
  - Ursprüngliche Entlassung der Treuhänderin rechtskräftig



# Ausgenommene Forderung – Regelung in AGB I

---

- **Unwirksamkeit einer Klausel über Verzicht auf die Wirkungen der Restschuldbefreiung in allgemeinen Geschäftsbedingungen; kein formularmäßiges Anerkenntnis des Schuldgrunds einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (BGH, Urt. v. 25.6.2015 – IX ZR 199/14, ZInsO 2015, 139)**
  - **SV: Erklärung des Schuldners in zwei Formularurkunden anzuerkennen, Forderungen (auf Bezahlung von Heizöl) stellen solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung dar und nähmen nicht an möglicher Restschuldbefreiung teil, sollten sie Insolvenzforderungen werden**
- **Zurückweisung der Klage des Gläubigers auf Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners gegen die Anmeldung von ausgenommenen Forderungen**



# Ausgenommene Forderung – Regelung in AGB II

---

- **Keine ausgenommenen Forderungen, weil Klauseln nach § 307 Abs. 1 und 2, § 310 Abs. 1, § 305 BGB unwirksam**
  - **Schuldner wird – auch wenn er gewerblich handelt – nach den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt; vorformulierte Erklärungen sind mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung, von denen abgewichen wird, nicht zu vereinbaren**
  - **RSB dient dem allgemeinerwirtschaftlichen und sozialpolitischen Ziel, den Schuldner wieder in den Markt zu integrieren und sein Abdriften in graue Kredit- und Arbeitsmärkte zu verhindern, Berechtigung ist aus dem Sozialstaatsgebot abzuleiten**
  - **Vorheriger Verzicht des Schuldners in AGBen ist – vergleichbar dem Schutz vor Einzelvollstreckungen – unwirksam, weil wesentlicher Grund für RSB im öffentlichen Interesse liegt**
  - **Insolvenz soll nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und seiner Familie führen**



# Insolvenzplanverfahren – Prüfungsumfang I

---

- **Pflicht des Insolvenzgerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet sind (BGH, Beschl. v. 7.5.2015 – IX ZB 75/14, ZInsO 2015, 1398)**
  - **SV: Bestätigung der Zurückweisung eines Insolvenzplans nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO von Amts wegen, weil Vorschriften über das Recht zur Vorlage und zum Inhalt des Plans nicht beachtet, primär Beschwerde gegen Zurückweisungsbeschluss, hilfsweise Vorlage eines neuen Plans**
- **Keine Beschränkung auf Beanstandung offensichtlicher Rechtsfehler im Rahmen der Prüfung nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO**
  - **Berücksichtigung sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet?**
  - **Prüfung, ob gestaltender Teil des Insolvenzplans für unmittelbare Gestaltungswirkung und Vollstreckbarkeit bestimmt genug, ob Informationen im darstellenden Teil ausreichend für Entscheidung der Beteiligten und des Gerichts und ob Plananlagen vollständig und richtig**



# Insolvenzplanverfahren – Prüfungsumfang II

---

- **Pflicht zur Angabe der Vorschriften nach denen die Gruppenbildung erfolgt ist**
  - Bei Bildung fakultativer Gruppen Erläuterung, auf Grund welcher gleichartigen insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen die Gruppe gebildet wurde und inwiefern die insolvenzbezogene wirtschaftliche Interessen der der Gruppe zugeordneten Gläubiger übereinstimmen
- **Verbot von Präklusionsregeln im Insolvenzplan, durch welche nicht am Verfahren beteiligte Insolvenzgläubiger mit ihren Forderungen in Höhe der vorgesehenen Quote ausgeschlossen sind**
  - **Ausschlussklausel verstößt gegen Vorschriften über Inhalt des Plans (§ 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO) - verletzt § 226 Abs. 1 InsO und greift unberechtigt in Eigentumsrecht der Gläubigers ein (Art. 14 Abs. 1 GG)**
  - **Bei Ausarbeitung des Plans alle bekannten Gläubiger zu berücksichtigen, auch wenn diese ihre Forderungen nicht angemeldet haben**
  - **§§ 259a, 259b InsO - Vollstreckungsschutz, wenn Plan durch nachträglich erhobene Forderungen gefährdet, Verjährung nicht angemeldeter Forderungen spätestens in einem Jahr nach rechtskräftiger Bestätigung**
  - **Versäumung der Anmeldefrist kein zulässiges Abgrenzungskriterium**



# **Insolvenzplanverfahren – Prüfungsumfang III**

---

- **Unzulässigkeit einer salvatorischen Klausel, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein solle, wenn eine Bestimmung des Insolvenzplans unwirksam sei**
  - **§ 139 BGB nicht sinngemäß anwendbar**
- **Abstrakter Vorbehalt der Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen zulässig**
- **Keine Beanstandung der Bewertung von Massegegenständen im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren**
  - **Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1 € möglich**
- **Nachbesserungsfrist obsolet, wenn Schuldner sich in erster Linie gegen die Zurückweisung des ursprünglichen Plans wendet**
- **Zurückweisung eines Insolvenzplans durch Insolvenzgericht von Amts erfüllt nicht Voraussetzungen des § 231 Abs. 2 InsO - Zurückweisung im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren nach § 231 Abs. 1 InsO, eröffnet das Zurückweisungsrecht nicht**



# Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners - Restschuldbefreiungsantrag

---

- **Unzulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Restschuldbefreiung in Zweitverfahren nach Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners und Eröffnung eines gesonderten Insolvenzverfahrens über dieses Vermögen - jedenfalls solange über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist (BGH, Beschl. v. 18.12.2014 – IX ZB 22/13, ZInsO 2015, 499)**
  - Nach Art. 103h Satz 1 EGIInsO Änderungen durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BGBl. 2013 I S. 2379) nicht anwendbar
- **Unzulässigkeit des Antrags analog § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO**
  - Planwidrig Regelungslücke, bei Einführung der Insolvenzordnung keine Veranlassung, Fall zu regeln, das weitere Anträge auf Eröffnung des Verfahrens über dasselbe insolvenzbefangene Vermögen unzulässig
  - Erst 2011 Klarstellung, dass im Sonderfall des § 35 Abs. 2 InsO zweites auf das Vermögen aus der freigegebenen selbständigen Tätigkeit beschränktes Insolvenzverfahren eröffnet werden kann

# Verfahrenskostenstundung – Bildung von Rückstellungen

- **Pflicht des Insolvenzverwalters zur Bildung von Rückstellungen für nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode entstehende Verfahrenskosten, sofern in diesem Verfahrensabschnitt voraussichtlich entstehende Verfahrenskosten durch mutmaßlich zu erwartenden Einkünfte nicht gedeckt (BGH, Beschl. v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14, ZInsO 2015, 28)**
  - **SV: Einbehalt von Beträgen bei der Schlussverteilung im Hinblick auf Kosten der Wohlverhaltensphase auf Weisung des Insolvenzgerichts; Ablehnung der Stundung für Wohlverhaltensphase durch BGH**
  - **Zurückhaltung auf bestrittene, noch nicht festgestellte Forderungen entfallender Beträge gem. §§ 189, 198 InsO bei der Schlussverteilung**
  - **Ebenso auf eine aufschiebend bedingte Forderung entfallende Anteil nach § 191; 198 InsO**
- **Pflicht des Insolvenzverwalters, nach Möglichkeit Rückstellung aus bereinigter Masse zu bilden**
- **Analogie zu § 292 Abs. 1 Satz 2, §§ 189, 191, 198 InsO**
  - **Absoluten Vorrang der Berichtigung der Verfahrenskosten einschließlich der in der Wohlverhaltensperiode anfallenden Kosten**





# Anträge auf Versagung der RSB - Antragsbefugnis

---

- **Berechtigung aller Gläubiger Versagungsanträge zu stellen, die Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben; Bestreiten oder Widerspruch des Schuldners gegen angemeldete Forderung, hindert die Antragsbefugnis nicht (BGH, Beschl. v. 12.3.2015 – IX ZB 85/13, ZInsO 2015, 947; Beschl. v. 10.9.2015 – IX ZB 9/15, ZInsO 2015, 2233)**
  - **Fall: Versagungsantragstellung durch Gläubiger vom Schuldner und Verwalter bestrittener Forderung in einem asymmetrischen Verfahren ohne Betreiben der Forderungsfeststellung**
  - **Kein Grund, zum Versagungsantrag berechtigende Gläubigerstellung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen**
  - **Nachweises der Klageerhebung nach § 189 Abs. 1 InsO nicht erforderlich (aA LG Flensburg, ZInsO 2013, 2335, Vorinstanz)**
  - **Erfolg der Feststellungsklage oder des Nachweises der Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners erst recht nicht nötig**



# Ende der Präsentation

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**